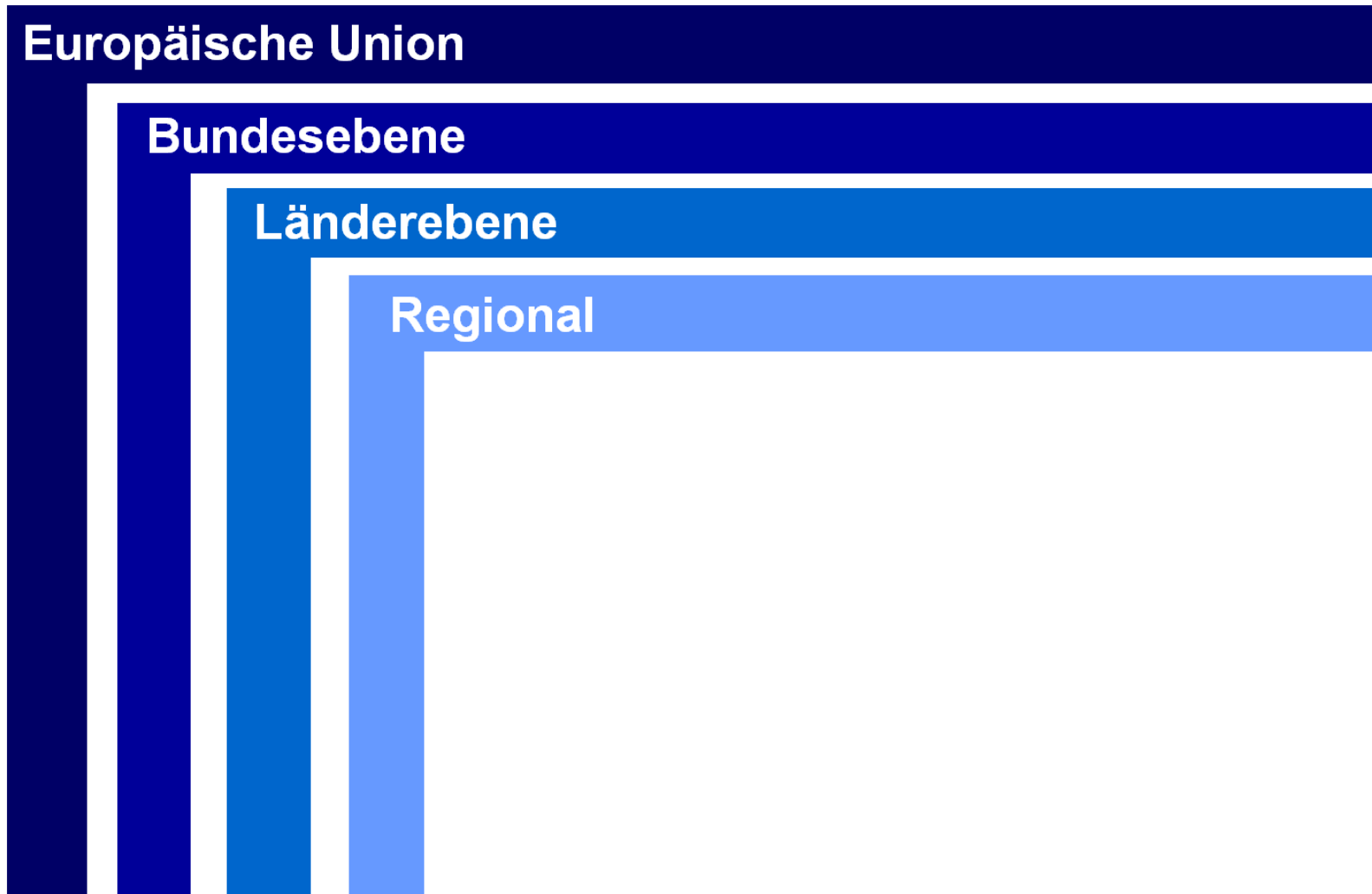


Aktuelle Rahmenbedingungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und zukünftige Entwicklungen



Biogas
kann's!

Rechtliche Grundlagen (1)



Rechtliche Grundlagen (2)

Bundesebene

Länderebene

WHG

LWG Landeswassergesetze

VAwS Verordnung über Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

VwVwS

VVAwS Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der VAwS

In Sachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hamburg, Bremen und Berlin:

JGS-Vo *Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silage-sickersäften*

In den anderen Ländern sind diese Anforderungen Bestandteil der VAwS

Rechtliche Grundlagen (3)

Bundesebene

WHG § 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

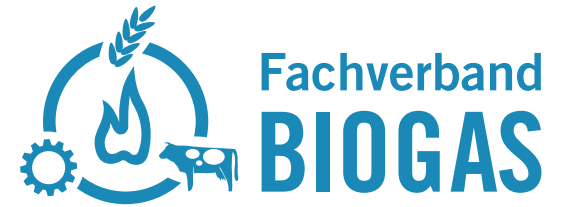
Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die

1. den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten,
2. Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder
3. Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen.

Für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird

Rechtliche Grundlagen (4)

Anlagentypen & Schutzniveau



Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Besorgnisgrundsatz

in Anlagen zum

Herstellen

Behandeln

Verwenden

Lagern

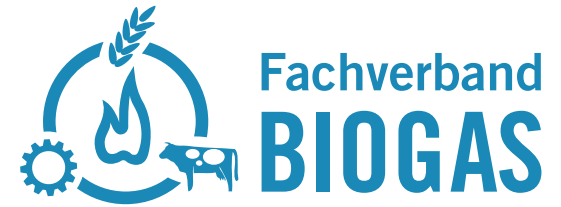
Abfüllen

Umschlagen

Bestmöglicher Schutz

Rechtliche Grundlagen (5)

Anlagentypen & Schutzniveau

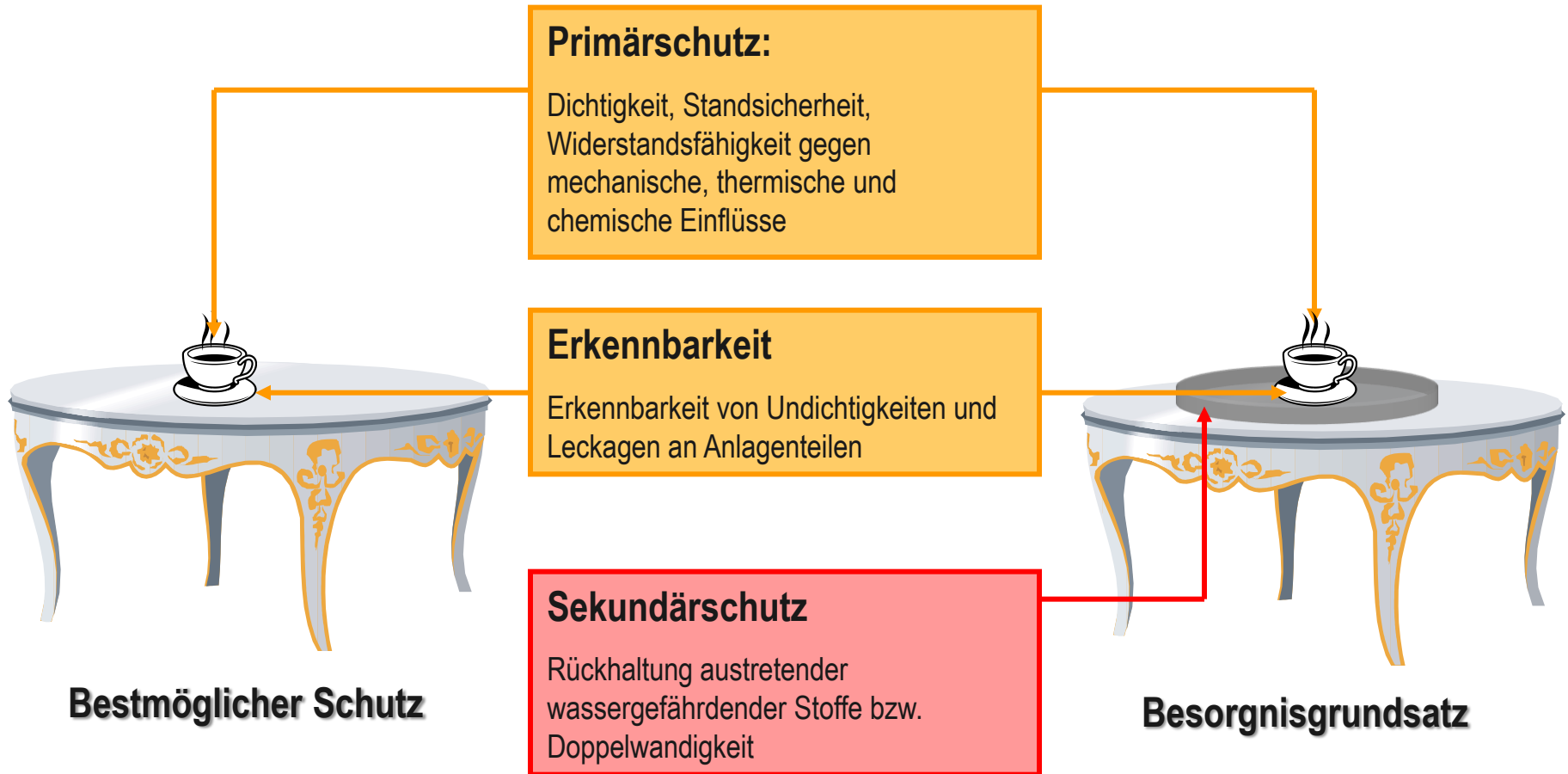


Zuordnung der Anlagentypen zum geforderten Schutzniveau

Umgang mit wassergefährdenden Stoffe		
<u>Besorgnisgrundsatz</u>	in Anlagen zum	<u>Bestmöglicher Schutz</u>
H erstellen		L agern & A bfüllen von
B ehandeln		J auche, G ülle u. S ilage- sickersaft
V erwenden		sowie vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen
L agern		
A bfüllen		U mschlagen

Rechtliche Grundlagen (5)

Anlagentypen & Schutzniveau



Bestmöglicher Schutz

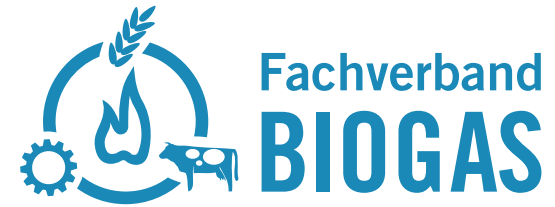
Besorgnisgrundsatz



Technischer Regeln

wassergefährdende Stoffe (TRwS)

erarbeitet und veröffentlicht von der DWA:



A 779 (TRwS) – Allgemeine technische Regelungen (April 2006)

A 780 (TRwS) – Oberirdische Rohrleitungen Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen (Dezember 2001)

A 780 (TRwS) - Oberirdische Rohrleitungen Teil 2: Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen (Dezember 2001)

A 785 (TRwS) – Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R1 (Juli 2009)

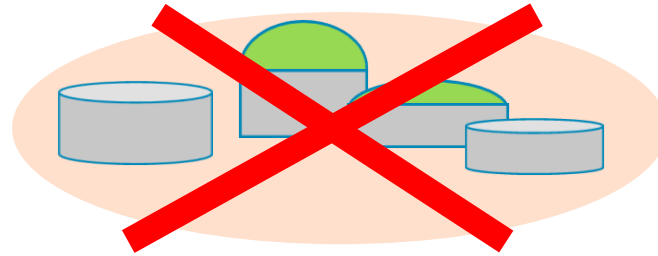
A 786 (TRwS) – Ausführung von Dichtflächen (Oktober 2005)

A 789 (TRwS) – Bestehende unterirdische Rohrleitungen (Juli 2010)

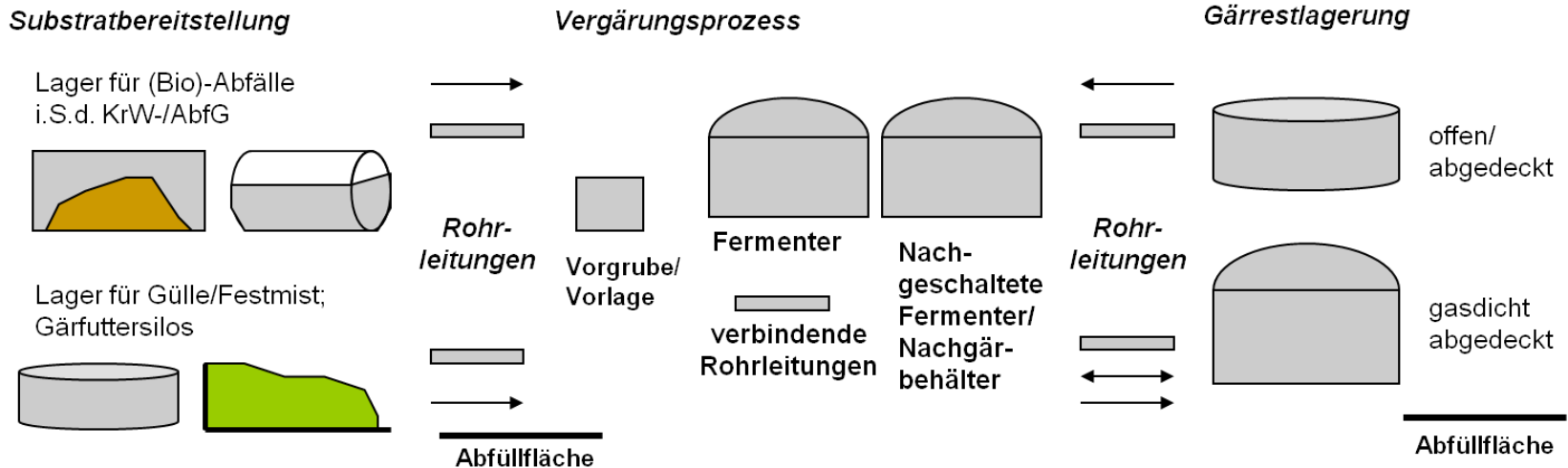


Biogasanlagen im Wasserrecht (1)

Das Wasserrecht kennt
„DIE Biogasanlage“ nicht;



Wasserrechtlich besteht „DIE Biogasanlage“ aus mehreren Teilanlagen in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird



Biogasanlagen im Wasserrecht (2)

In Abhängigkeit von Inputstoffen und Funktion der jeweiligen Teilanlage, ergibt sich die Zuordnung zum Schutzniveau

§ 62 Abs. 1, Satz 1 WHG:
Besorgnisgrundsatz

oder

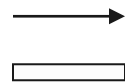
§ 62 Abs. 1, Satz 3
Bestmöglicher Schutz

Substratbereitstellung

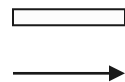
Lager für (Bio)-Abfälle
i.S.d. KrW-/AbfG



Lager für Gülle/Festmist;
Gärfuttersilos



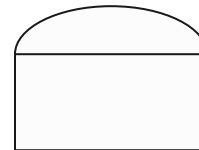
Rohr-
leitungen



Vergärungsprozess

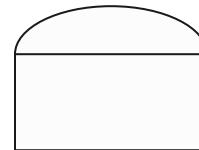


Vorgrube/
Vorlage

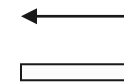


Fermenter

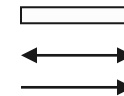
verbindende
Rohrleitungen



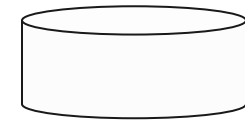
Nach-
geschaltete
Fermenter/
Nachgär-
behälter



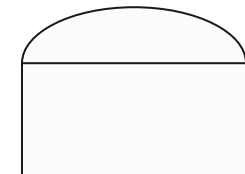
Rohr-
leitungen



Gärrestlagerung



offen/
abgedeckt



gasdicht
abgedeckt

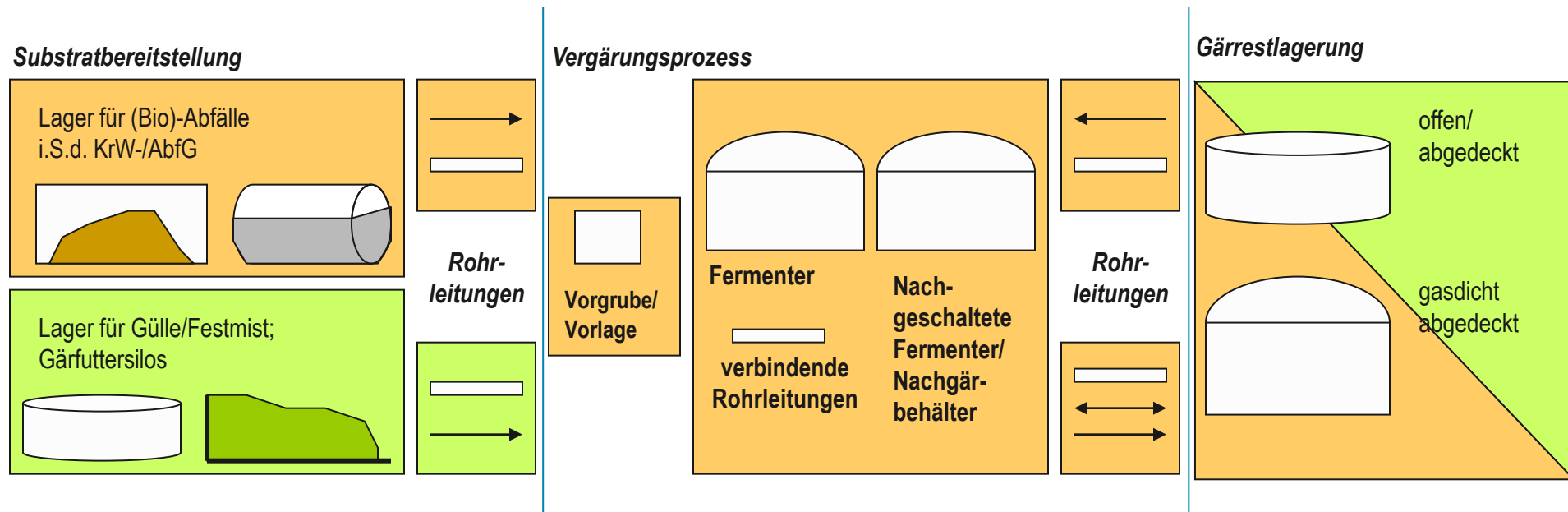
Biogasanlagen im Wasserrecht (3)

In Abhängigkeit von Inputstoffen und Funktion der jeweiligen Teilanlage, ergibt sich die Zuordnung zum Schutzniveau

§ 62 Abs. 1, Satz 1 WHG:
Besorgnisgrundsatz

oder

§ 62 Abs. 1, Satz 3
Bestmöglicher Schutz



Bundesebene

WHG

Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010

VwVwS

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS)

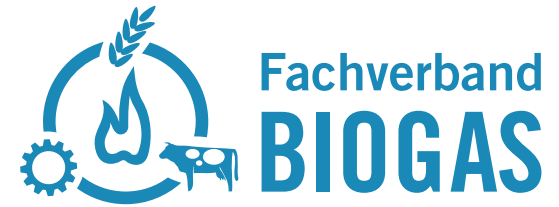
vom 18. Januar 2006

-> Regelungen zu JGS-Anlagen in Anhang 5 VAwS BY

Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VVAwS) vom 13. Oktober 2008

-> führt Kapitel 2.2.4 des Biogashandbuch Bayern als allgemein anerkannte Regel der Technik für Biogasanlagen ein

VAwS Bayern -> Biogashandbuch BY



Nach VAwS sind beispielsweise

- einwandige unterirdische Behälter (§ 3 Nr. 2 VAwS),
- einwandige oberirdische Behälter ohne Auffangraum (§ 3 Nr. 3 VAwS i.V. mit Tabelle 2.1 Anhang 2 VAwS) und
- einwandige unterirdische Rohrleitungen, die nicht Anhang 1 Nr. 1.2 VAwS entsprechen, grundsätzlich nicht zulässig.

Anlagen mit diesen Anlagenteilen bedürfen einer Ausnahme der Kreisverwaltungsbehörde nach § 7 Abs. 2 VAwS.

Gegen die Erteilung der Ausnahme für die Anlage nach Kap. 2.2.4.3 bestehen keine Bedenken, wenn die Anlage die dort beschriebenen Anforderungen einhält.

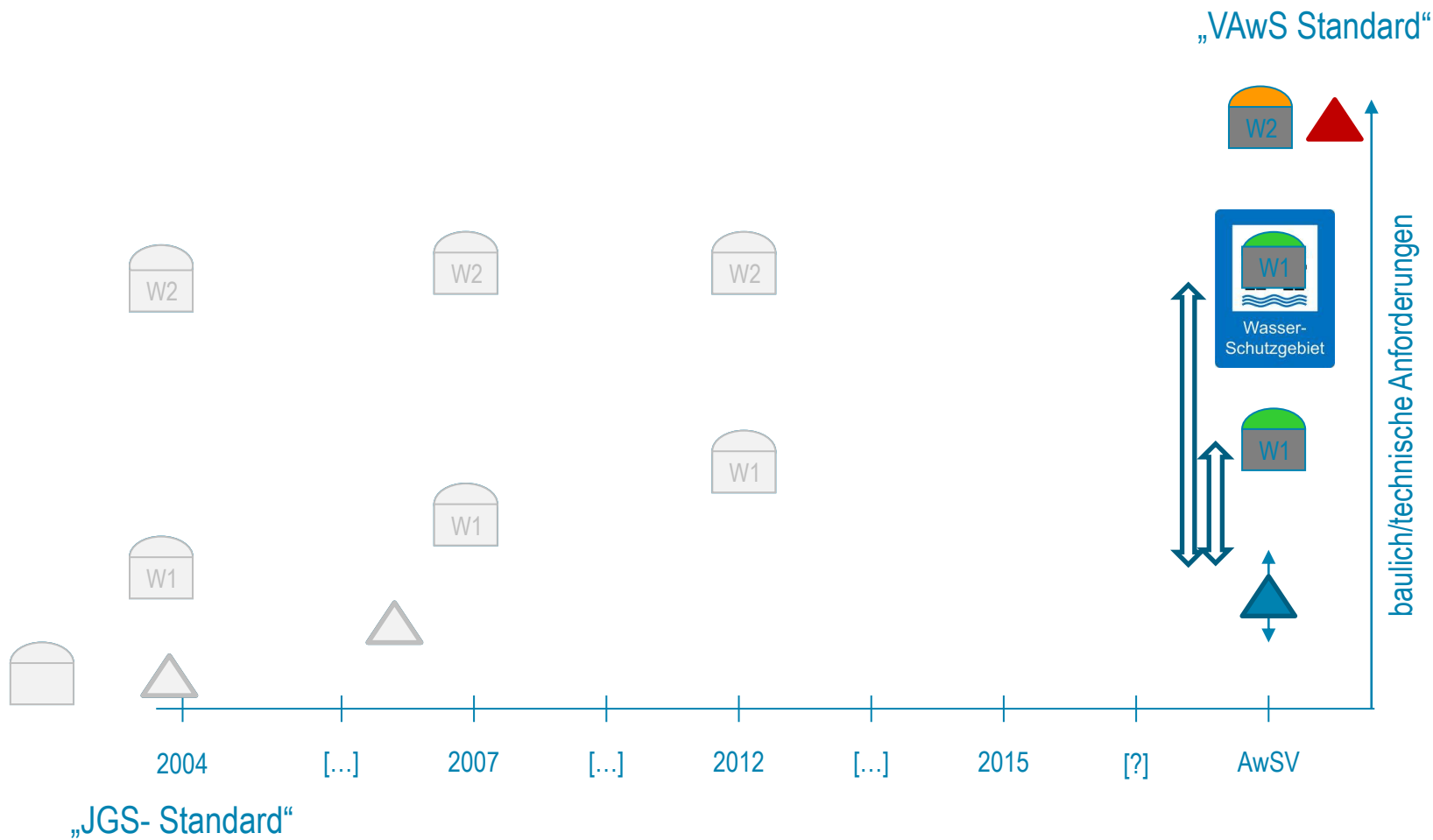
„W1-Anlagen“ sind Biogasanlagen, in denen ausschließlich mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft umgegangen wird.

Als Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zum Herstellen von Biogas gelten

- a) tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot,
- b) Silagesickersaft,
- c) pflanzliche Biomasse (Pflanzen und Pflanzenbestandteile), wie Grasschnitt, Mais, pflanzliche Futterreste und Landschaftspflegematerial sowie
- d) pflanzliche Rückstände, die bei der Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten anfallen, wie Obsttrester, Rapskuchen, Getreide- und Kartoffelschlempen.

In „W2-Anlagen“ werden dagegen auch sonstige Stoffe wie z.B. wassergefährdende Bioabfälle vergoren. Aufgrund des unterschiedlichen Gefährdungspotentials der Anlagentypen ergeben sich teilweise unterschiedliche Anforderungen an die Anlagen.

Entwicklung der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes an Biogasanlagen



Bundesebene

Länderebene

WHG

LWG

Landeswassergesetze

~~VwVwS~~

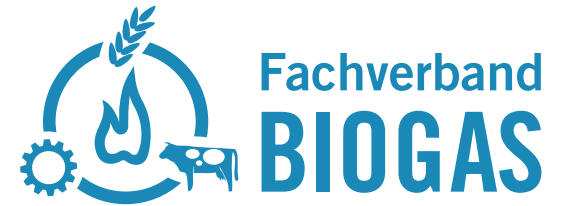
alle bisherigen Regelungen des
anlagenbezogenen Gewässerschutzes auf
Landesebene werden zukünftig abweichungsfest
ersetzt durch die

(Bundes-)

**Verordnung über Anlagen zum Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen**

(AwSV)

Inhalte der AwSV

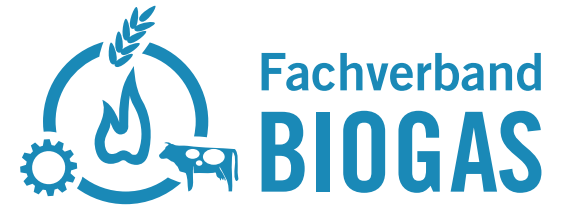


Mit der AwSV werden im Wesentlichen die bisher in den einzelnen Ländern in untergesetzlichen Regelwerken bestimmten Anforderungen an Biogasanlagen erstmals in eine Verordnung aufgenommen.

Die AwSV führt als allgemein anerkannte Regeln der Technik das DWA Regelwerk ein.



Technischer Regeln
wassergefährdende Stoffe (TRwS)
erarbeitet und veröffentlicht von der DWA:



Das Biogashandbuch Bayern Kapitel 2.2.4 als allgemein anerkannte Regel der Technik wird ersetzt durch

A 793 (TRwS) – Biogasanlagen (Gelbdruck geplant 1. Hälfte 2017)
in Verbindung mit
A 792 (TRwS) – JGS-Anlagen (im Gelbdruck)



AwSV - Anlagenbegriff „Biogasanlage“ (§ 2 Abs. 14 AwSV)

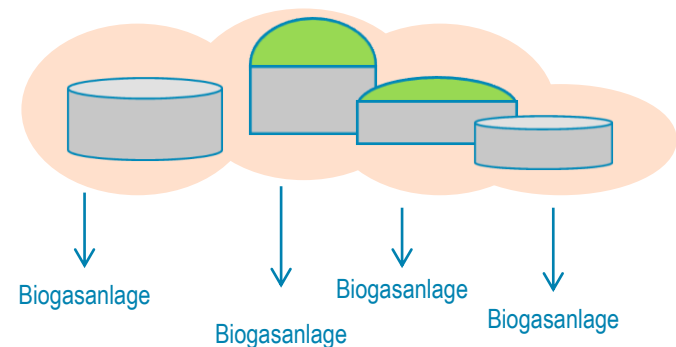
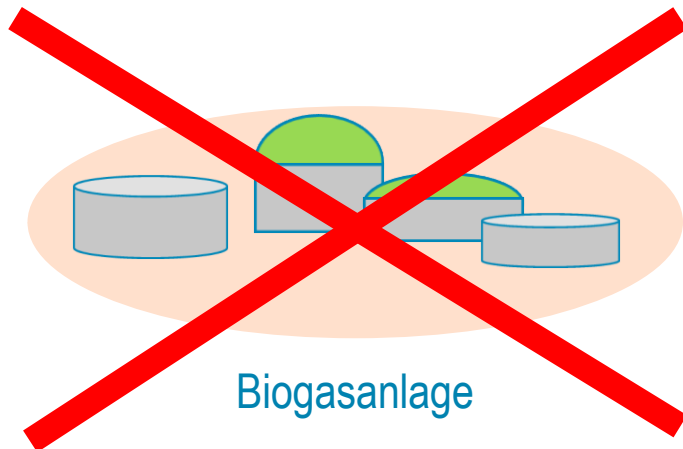
§ 2 Abs. 14 AwSV – Beschluss Bundesrat vom 23.5.2014

"Biogasanlagen" sind

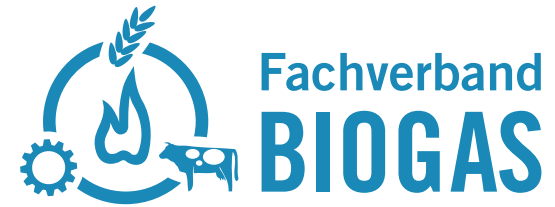
1. Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer,
2. Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten, wenn sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 1 stehen, und
3. zu den Anlagen nach den Nummern 1 und 2 gehörige Abfüllanlagen.

Auch die AwSV kennt nicht „DIE Biogasanlage“, sondern bestimmt den Begriff „Biogasanlage“ als Oberbegriff für die einzelnen Teilanlagen .

D.h. Gärsubstratlager, Fermenter oder Gärrestlager sind jeweils „Biogasanlage“ im Sinne der VO .



Begriffsbestimmungen der AwSV



§ 2 Abs. 8

„**Gärsubstrate** landwirtschaftlicher Herkunft zur **Gewinnung von Biogas**“ sind

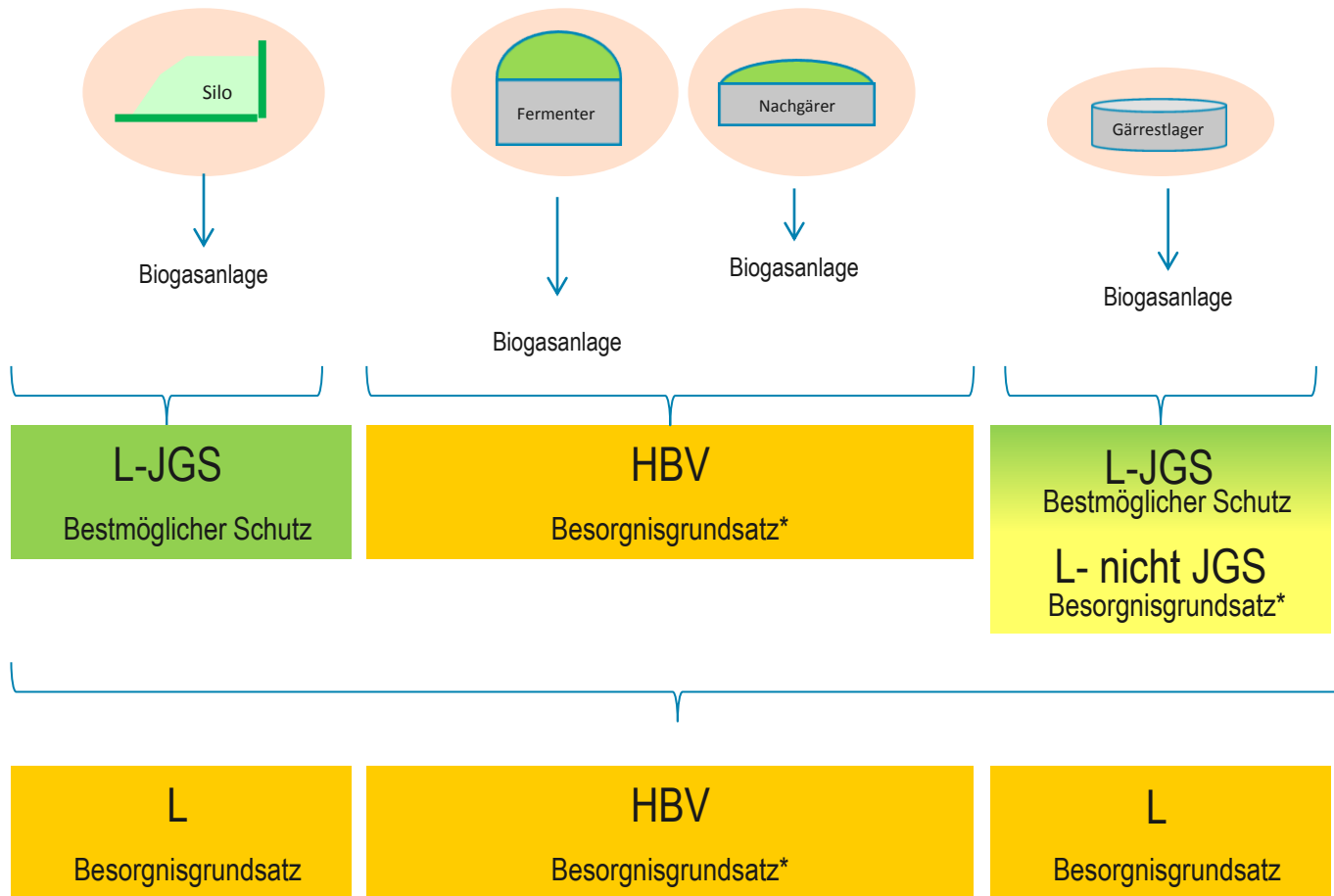
1. **pflanzliche Biomassen** aus **landwirtschaftlicher Grundproduktion**,
2. **Pflanzen** oder **Pflanzenbestandteile**, die in **landwirtschaftlichen**, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen **Betrieben** oder im Rahmen der **Landschaftspflege anfallen**, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,
3. **pflanzliche Rückstände** aus der Herstellung von Getränken, sowie Rückstände aus der **Be- und Verarbeitung** landwirtschaftlicher Produkte, wie **Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen**, soweit bei der **Be- und Verarbeitung** keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die **Gefährlichkeit** bei der **Be- und Verarbeitung** nicht erhöht,
4. **Silagesickersaft** sowie
5. **tierische Ausscheidungen** wie **Jauche, Gülle, Festmist** und **Geflügelkot**

§ 2 Abs. 13

"Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)" sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von

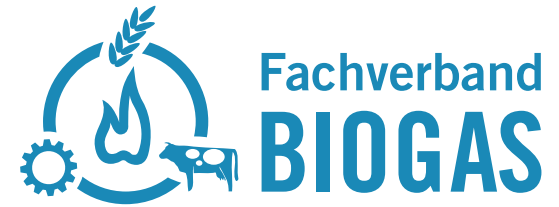
1. **Wirtschaftsdünger**, insbesondere **Gülle** oder **Festmist**, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des **Düngegesetzes**,
2. **Jauche** im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des **Düngegesetzes**,
3. **tierischen Ausscheidungen** nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in **Mischung mit Einstreu** oder in **verarbeiteter Form**,
4. **Flüssigkeiten**, die während der Herstellung oder Lagerung von **Gärfutter** durch **Zellaufschluss** oder **Pressdruck** anfallen und die überwiegend aus einem **Gemisch** aus **Wasser, Zellsaft, organischen Säuren** und **Mikroorganismen** sowie etwaigem **Niederschlagswasser** bestehen (**Silagesickersaft**), oder
5. **Silage** oder **Siliergut**, soweit hierbei **Silagesickersaft anfallen kann**.'

Einordnung der Teilanlagen einer Biogasanlage bisher nach Landesrecht <-> neu nach AwSV



* auf der Basis des allgemeinen Ausnahmetatbestandes in der VAwS
-> von VAwS abweichende Anforderungen

JGS <-> Biogasanlagen



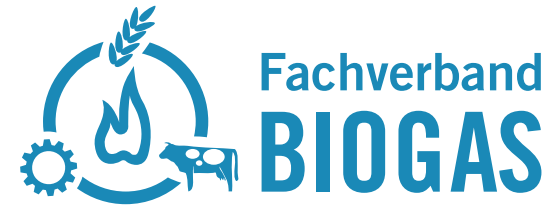
Biogasanlagen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz – JGS Anlagen dem bestmöglichen Schutz

Biogasanlagen sind grundsätzlich fachbetriebspflichtig – bei JGS Anlagen gibt es Ausnahmen für kleine Anlagen

Biogasanlagen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend prüfpflichtig – JGS-Anlagen nur vor Inbetriebnahme

JGS Anlagen genießen einen weitgehenderen Bestandsschutz

Die AwSV unterscheidet anhand der Inputstoffe zwei Biogas-Anlagengruppen



Gruppe 1: Anlagen, in denen ausschließlich mit sog. „Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas“ umgegangen wird

„Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas“ sind

1. pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Grundproduktion,
2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,
3. pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken, sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
4. Silagesickersaft sowie
5. tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot

Gruppe 2: Anlagen, in denen (auch) mit anderen Substraten umgegangen wird (insbesondere Abfälle mit tierischen Bestandteilen/Tierische Nebenprodukte ausgenommen Gülle)

Für Anlagen der Gruppe 1 gelten gewisse Erleichterungen gegenüber den Anforderungen der AwSV

=> § 37 – Besondere Anforderungen für Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft

Für Anlagen der Gruppe 2 gilt die AwSV in vollem Umfang.

§ 37 Besondere Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft

(1) Abweichend von § 18 Absatz 1 bis 3 ist die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe in Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 auszugestalten.

(2) Einwandige Anlagen mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet sein. Anlagen zur Lagerung von festen Gärsubstraten oder festen Gärresten müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche verfügen; sie bedürfen keines Leckageerkennungssystems.

(3) Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhalten kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters; dies gilt nicht für die Lageranlagen für feste Gärsubstrate und feste Gärreste. Einzelne Anlagen nach § 2 Absatz 13 können mit einer gemeinsamen Umwallung ausgerüstet werden.

(4) Unterirdische Behälter, Rohrleitungen sowie Sammeleinrichtungen, in denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe angestaut werden, dürfen einwandig ausgeführt werden, wenn sie mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sind und den technischen Regeln entsprechen.

(5) Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, sowie unterirdische Behälter in Schutzgebieten sind als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigesystem auszuführen.

(6) Erdbecken sind für die Lagerung von Gärresten aus dem Betrieb von Biogasanlagen nicht zulässig.

§ 49 AwSV Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten



(1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe D,
2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3 000 Kubikmetern,
3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie
4. Anlagen mit Erdwärmesonden.

Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nicht so geändert werden, dass sie durch diese Änderung zu Anlagen nach Satz 1 werden.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, soweit die Überschreitung des Volumens zur Erfüllung der Anforderungen nach § 23 an die Kapazität des Gärrestelagers erforderlich ist oder in den Biogasanlagen ausschließlich mit den tierischen Ausscheidungen aus einer eigenen in der weiteren Schutzzone bestehenden Tierhaltung umgegangen wird.



§ 39 Gefährdungsstufen von Anlagen

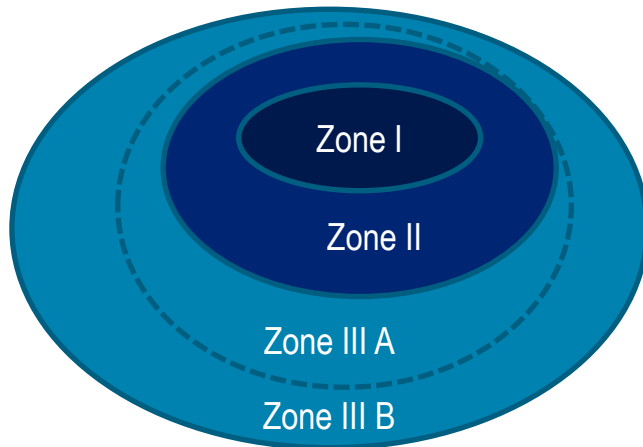
[...]

(9) Das maßgebende Volumen einer Biogasanlage ergibt sich aus der Summe der Volumina der in § 2 Absatz 14 genannten Anlagen.

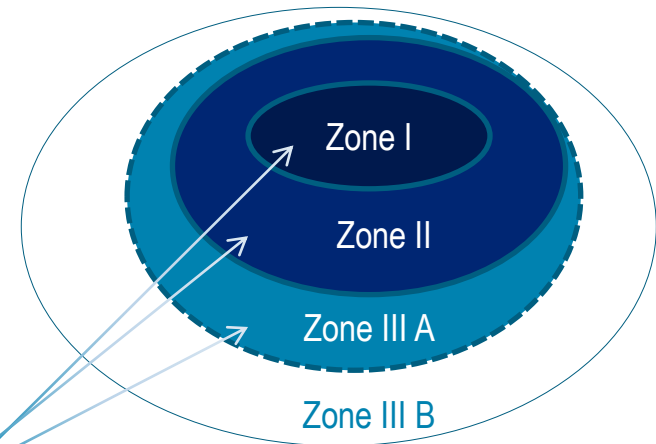
Zur Ermittlung des „maßgebenden Volumens“ zu addierende Teil-Anlagen-Volumina



§ 2 Abs. 32 AwSV: Begriffsbestimmung „Schutzgebiete“



Zone I = Fassungsbereich
Zone II = engere Zone
Zone III = weitere Zone
Ggf. unterteilt in
Zone III A und
Zone III B



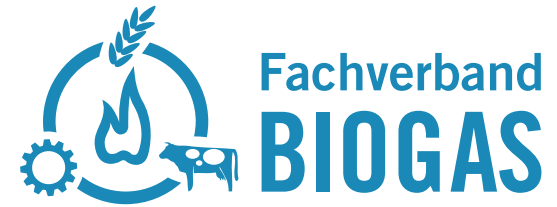
§ 2 (32) AwSV - „Schutzgebiete“

[...]

Ist die weitere Zone eines Schutzgebietes unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich; sind Zonen zum Schutz gegen qualitative und quantitative Beeinträchtigungen unterschiedlich abgegrenzt, gelten die Abgrenzungen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen.

➔ § 49 AwSV gilt nicht für die WSG Zone III B

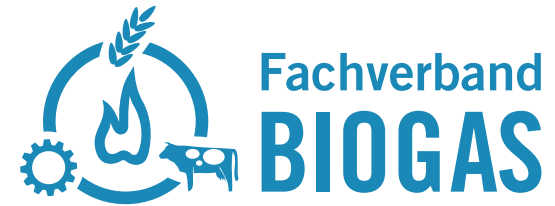
Übergangsbestimmungen (§ 68 AwSV)



Einzuhalten ab Inkrafttreten der AwSV:

- Anforderungen an das Befüllen und Entleeren (Vorgang überwachen und vorher Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes sowie der Sicherheitseinrichtungen)
- Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzungen
- Anzeigepflicht (bei Errichtung oder wesentlichen Änderung);
- Anlagendokumentation (ggf. auf Nachfrage bei SV-Prüfung vorlegen)
- Betriebsanweisung; Merkblatt (Überwachungs-, Instandhaltungs-, und Notfallplan; Betriebspersonal mindestens einmal jährlich unterweisen)
- Fachbetriebspflicht
- Prüfung durch Sachverständigen (alle 5 Jahre, im WSG alle 30 Monate)
- Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers (regelmäßige Kontrolle der Dichtheit der Anlage und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen)
- Beseitigung von Mängeln
- Anforderungen die schon vor Inkrafttreten der AwSV landesrechtliche Anforderungen waren.

Übergangsbestimmungen (§ 68 AwSV)



- bei der ersten Prüfung nach AwSV muss der Sachverständige zweierlei abarbeiten:
 1. Prüfen, ob die Anlage Mängel im Hinblick auf Ausstattung und Funktion der (noch landesrechtlich) genehmigten Anlage (§ 68 Abs. 2) und
 2. Dokumentieren, inwieweit der genehmigte Ist-Zustand vom Soll-Zustand der AwSV abweicht (§ 68 Abs. 3).

Zeitpunkt der ersten Prüfung nach AwSV (§ 70 Abs. 1 i.V.m. Spalte 3 Anlagen 5 und 6):

- bei Anlage außerhalb von Wasserschutzgebieten -> **5 Jahre** nach Abschluss der letzten regulären Prüfung nach Landesrecht,
- bei Anlagen in Wasserschutzgebieten -> **30 Monate** nach der letzten regulären Prüfung nach Landesrecht

Beispiel: letzte Prüfung nach Landesrecht 2015

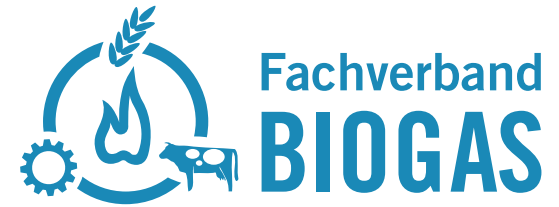
=> erste Prüfung nach AwSV fünf Jahre später = 2020

im WSG letzte Prüfung nach Landesrecht 2015

=> erste Prüfung nach AwSV 30 Monate später = Mitte 2017

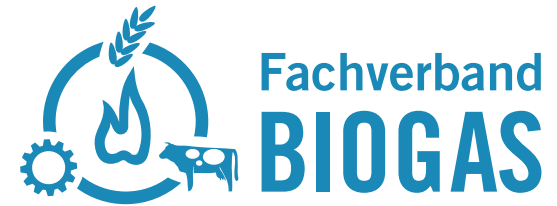
Prüfbericht und "Dokumentation der Abweichungen" sind der Behörde zu übermitteln

Übergangsbestimmungen (§ 68 AwSV)



- Anhand der „Abweichungs-Doku“ des Sachverständigen KANN die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen fordern (§ 68 Abs. 4 AwSV) und zwar,
 1. mit denen die Abweichungen behoben werden,
 2. die für die Abweichungen in technischen Regeln für bestehende Anlagen vorgesehen sind, oder
 3. mit denen eine Gleichwertigkeit zu den in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Anforderungen erreicht wird.

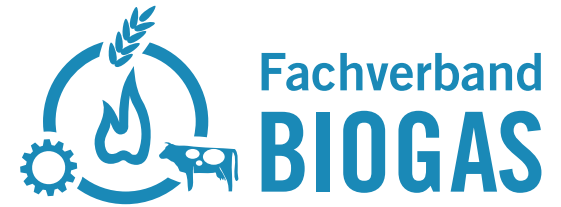
Übergangsbestimmungen (§ 68 AwSV)



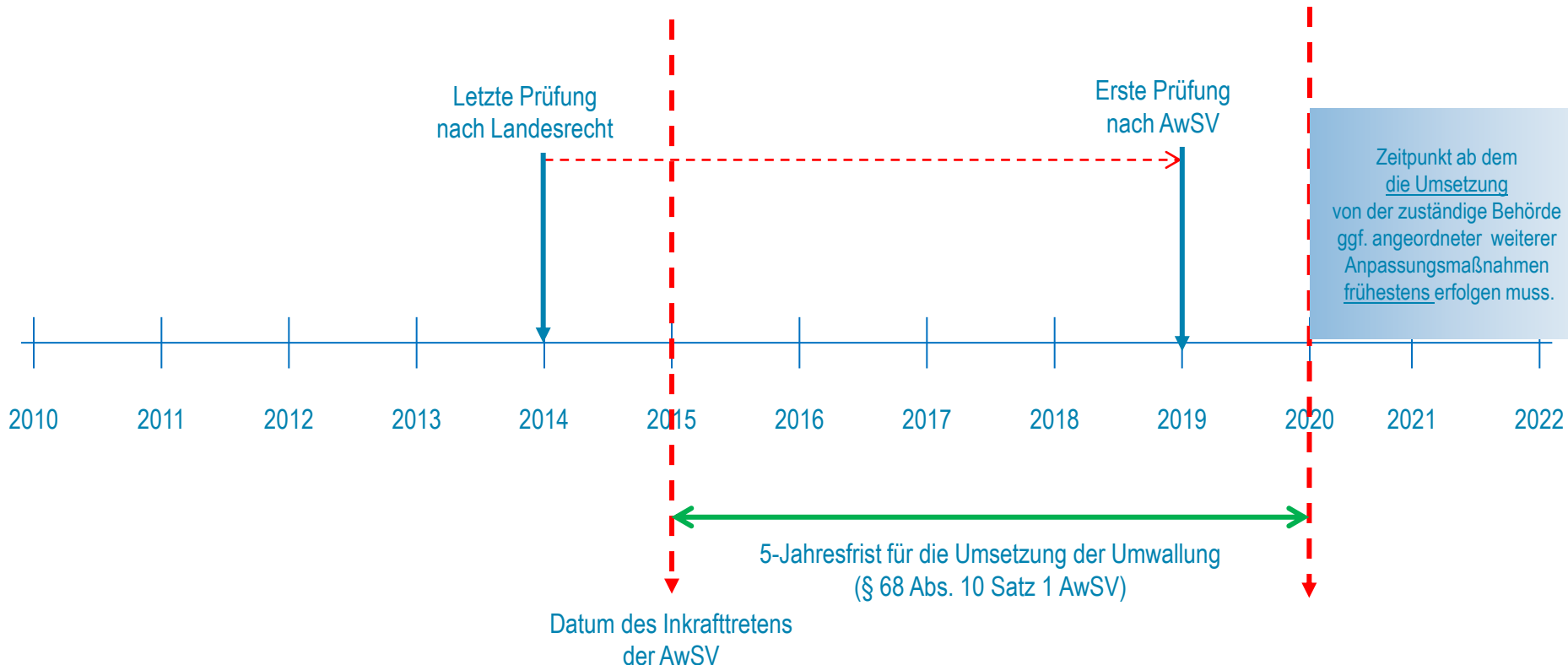
- *Bei Anlagen nach § 37 ist die Umwallung gemäß § 37 Abs. 3 AwSV innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der VO nachzurüsten (§ 68 Abs. 10 Satz 1 AwSV)*
- *Bei Anlagen nach § 37 AwSV kann die Behörde die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen erst ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten der VO fordern, (§ 68 Abs. 10 Satz 2 AwSV)*

Absatz 10 führt zu einer speziellen Übergangsregelung für Biogasanlagen. Der Standard, der in den einzelnen Ländern in den letzten Jahren für diese Anlagen gefordert wurde, ist sehr unterschiedlich. Bei einer Reihe von Anlagen führte die unzureichende Sicherheitstechnik dazu, dass bei Betriebsstörungen Gärsubstrate oder -reste austreten und zu Gewässerverunreinigungen mit Fischsterben führen. Um diese akute Gewässergefährdung zukünftig einzudämmen, fordert Absatz 10, dass bestehende Biogasanlagen in den nächsten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung mit einer Umwallung versehen werden müssen, soweit dies räumlich zu verwirklichen ist. Mit dieser Maßnahme kann zwar noch nicht die Betriebsstörung selbst, aber immerhin die Freisetzung der allgemein wassergefährdenden Stoffe in die Umwelt und ein Fischsterben verhindert werden. Weitere Maßnahmen sind erst auf Anordnung der Behörde im Anschluss daran durchzuführen (Satz 3).

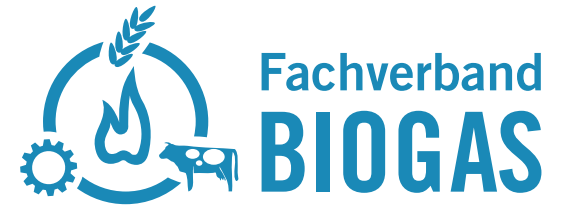
Übergangsbestimmungen (§ 68 AwSV) - Beispiel für den zeitlichen Horizont



Spezielle Übergangsbestimmung für Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft (§ 68 Abs. 10)



Nachträgliche Umwallung



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Kreisverwaltungsbehörden
Regierungen
Landesamt für Umwelt

Nur per E-Mail

nachrichtlich
Wasserwirtschaftsämter

Ihre Nachricht

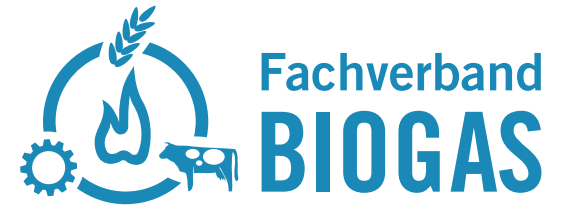
Unser Zeichen
52e-U4560-2015/7-19

Telefon +49 (89) 9214-4339
Rosanna Schneider

München
30.09.2015

Vollzug der Anlagenverordnung (VAwS); Gewässerverunreinigungen durch Biogas-
anlagen

Gewässerverunreinigungen durch Biogasanlagen in Bayern



von 2004 bis 2014

657 Gewässerverunreinigungen* (733 bis Okt 2015)

„Dabei wurden [...] Verunreinigungen [...] erfasst, unabhängig davon, wie schwerwiegend die Verunreinigungen waren und ob bleibende oder nur vorübergehende Schäden für die Umwelt entstanden sind.“*

*Quelle: Bayerischer Landtag Drucksache 17/5116 vom 20.3.2015

Gewässerverunreinigungen durch Biogasanlagen in Bayern

Unabhängig von der Schwere der Schäden an oder Auswirkungen auf Gewässer

...sind Gewässerverunreinigungen durch Biogasanlagen in der öffentlichen Wahrnehmung
657 (733) Mal DAS:

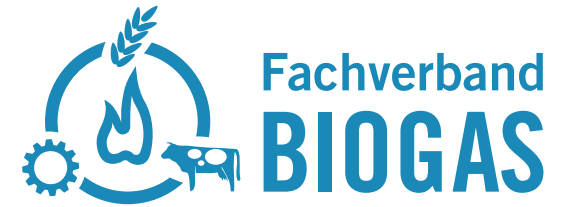


= Imageproblem

- für die gesamte Branche

- für den einzelnen Betreiber
mindestens für die rund 1.700,
deren Anlagen keine
Gewässerverunreinigung
verursacht hat

Politischer Reaktion



Antrag

Gewässerverschmutzung durch Biogasanlagen stoppen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Gewässerverunreinigungen durch den Betrieb von Biogasanlagen auszuschließen.

Quelle: Bayerischer Landtag Drucksache 17/7156 vom 22.6.2015



Bayerischer
Landtag

17. Wahlperiode

04.05.2016 **17/10738**

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Rosi Steinberger
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 24.02.2016

Vorfälle in Biogasanlagen in Bayern und deren ökologische Auswirkungen

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Biogasanlagen gibt es in Bayern (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen)?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 30.03.2016

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt beantwortet:

1. **Wie viele Biogasanlagen gibt es in Bayern (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen)?**

Der Datenbank der Bayerischen Landwirtschaft (LIL) gab es zum Stichtag



Bayerischer
Landtag

17. Wahlperiode

12.08.2016 **17/11879**

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ruth Müller SPD
vom 02.05.2016

Gewässerverunreinigungen durch Biogasanlagen

Am 30.09.2015 wurden die Kreisverwaltungsbehörden, Bezirksregierungen, das Landesamt für Umwelt und die Was-

Antwort

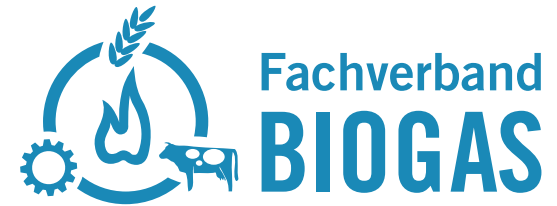
des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 07.06.2016

1. **Inwieweit ist das Schreiben mit dem Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten abgestimmt?**

Der Wall macht den Unterschied



Übergangsbestimmungen (§ 68 AwSV)



Bei Anlagen die nicht oder nicht ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft einsetzen sieht die Verordnung für nach § 68 Abs. 4 i.V.m. § 68 Abs. 3 AwSV von der Behörde geforderten Anpassungsmaßnahmen keine konkreten Umsetzungsfristen vor.

Da Basis für die Forderungen der Behörde die „Abweichungs-Dokumentation“ des Sachverständigen ist, die wiederum im Rahmen der ersten Prüfung nach AwSV zu erstellen ist, ist der zeitliche Horizont davon abhängig, wann die letzte Prüfung nach Landesrecht stattgefunden hat.

Der spätest mögliche Zeitpunkt für die erste Prüfung nach AwSV ist fünf Jahre nach Inkrafttreten der VO. Bei Anlagen im Wasserschutzgebiet 30 Monate nach Inkrafttreten der VO.

Verlauf Verordnungsgebungsverfahren - Zeitplan



1. Fassung 12.8.2009

2. Fassung 28.12.2009

3. Fassung 3.2.2010

4. Fassung 24.11.2010 (Referentenentwurf)

Verbändeanhörung 28.9.2011

5. Fassung 31.8.2012

6. Fassung (unveröffentlicht): 1.4.2013

7. Fassung 22.7.2013 -> diese Fassung veröffentlicht als Kabinettsentwurf am 26.2.2014

8. Fassung: Beschluss mit Maßgabenänderungen im Bundesrat am 23.5.2014

Januar 2016: Konsens zw. Bundesregierung und Bundesrat im Düngegesetz die rechtlichen Grundlage dafür zu schaffen, die Lagerkapazität für jegliche Gärreste grundsätzlich in der Düngeverordnung zu regeln. Entschließung Düngegesetz, Düngeverordnung und AwSV im Paket zu verabschieden.

**9. Fassung: Verordnungsentwurf der Länder BY und Rh.Pf. vom 18.3.2016
VO-Entwurf wurde mit Antrag auf sofortige Sachentscheidung eingebracht**

§ 23 AwSV-E Anforderungen an die Kapazität von Gärrestelagern von Biogasanlagen (Fassung BR Drs. 77/14(B) vom 24.5.2014)

Soweit Gärreste aus dem Betrieb einer Biogasanlage als Düngemittel angewendet werden sollen, muss das Volumen des Gärrestelagers bemessen sein, dass die Gärreste aufgenommen werden können, die während des Betriebes der Biogasanlage über einen Zeitraum von neun Monaten anfallen.

- Bundesweit einheitliche Regelung ohne Ausnahmemöglichkeit
- Regelung unterscheidet nicht zwischen festen und flüssigen Gärresten
- Ungleichbehandlung von landw. Betrieben mit und ohne Biogasanlage (Gefährdung Ausbau Güllevergärung)

Begriffe Düngerecht <-> Begriffe AwSV

Düngerecht

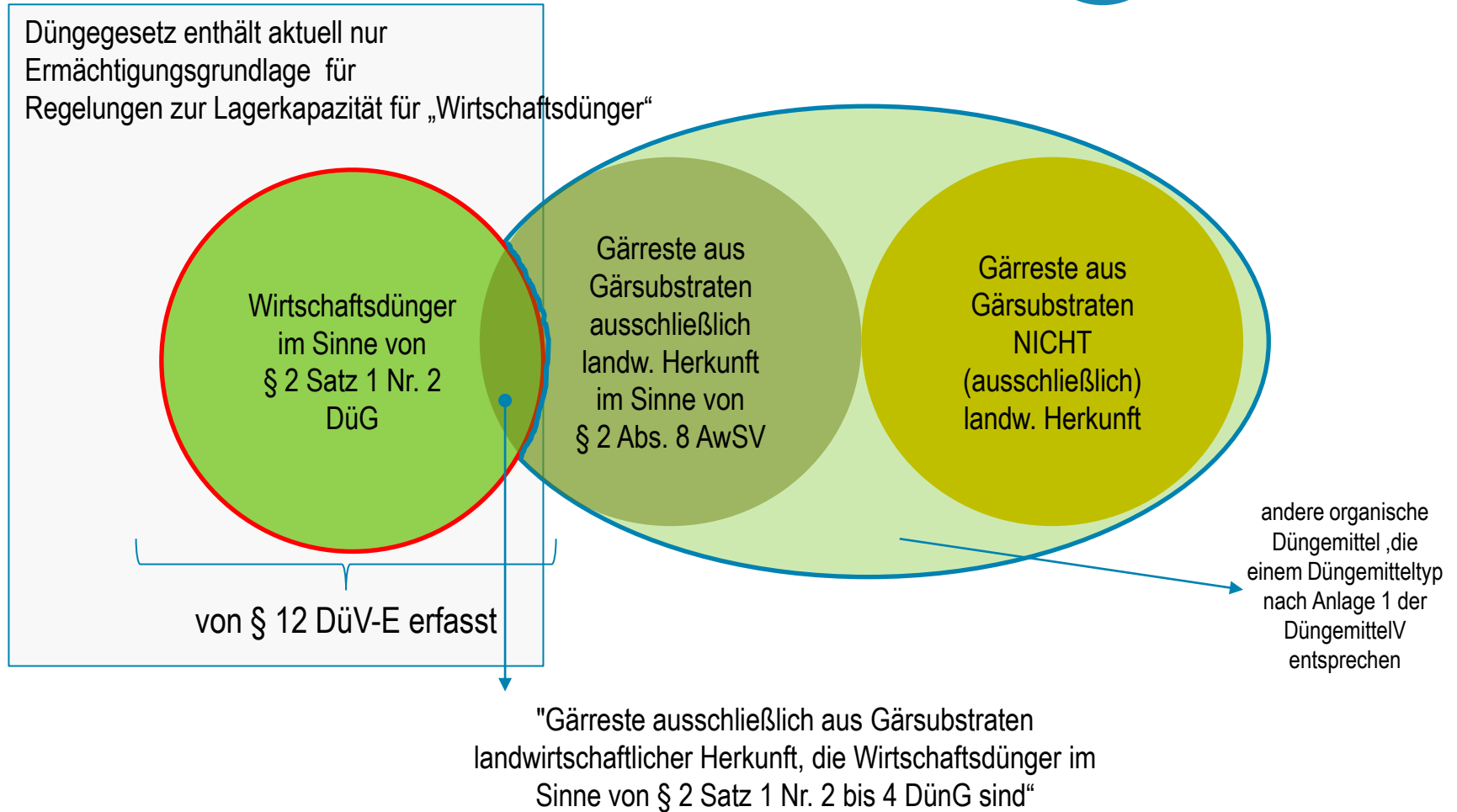
Wirtschaftsdünger
im Sinne von
§ 2 Satz 1 Nr. 2
DüG

andere organische
Düngemittel, die
einem
Düngemitteltyp nach
Anlage 1 der
DüngemittelV
entsprechen

Wasserrecht

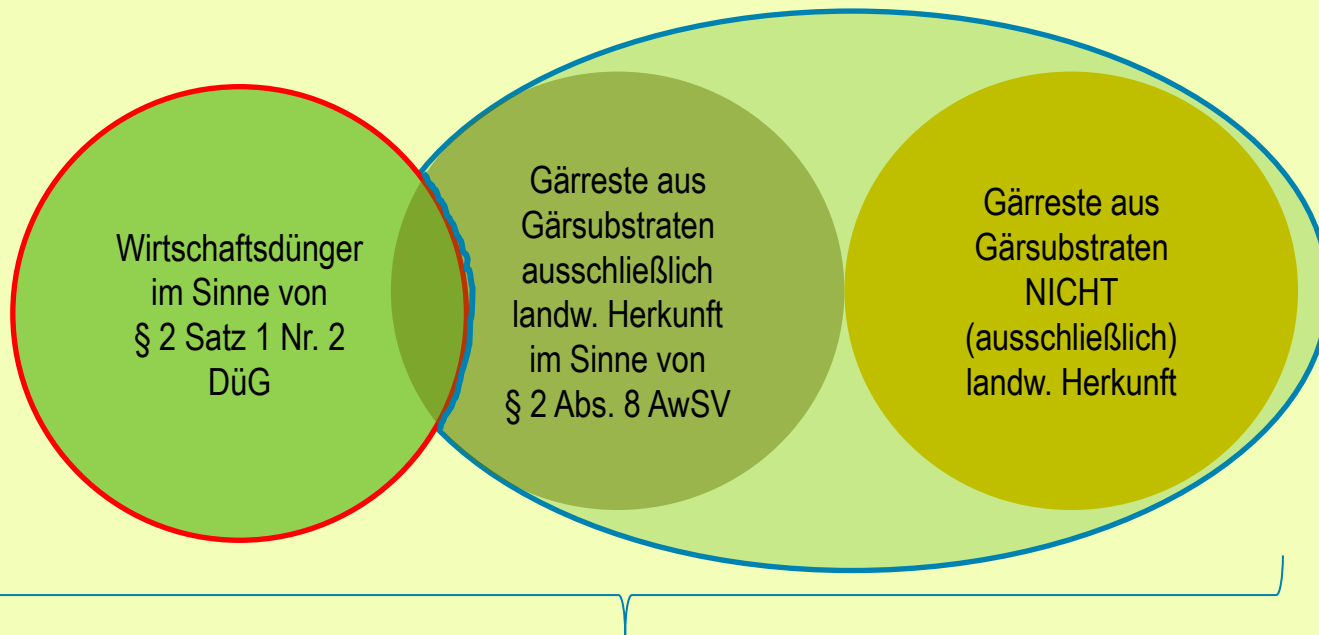
Gärreste aus
Gärsubstraten
ausschließlich
landw. Herkunft
im Sinne von
§ 2 Abs. 8 AwSV

Gärreste aus
Gärsubstraten
NICHT
(ausschließlich)
landw. Herkunft



Düngegesetz :

Ermächtigungsgrundlage soll ausgedehnt werden, um Lagerkapazität auch für Gärreste die keine „Wirtschaftsdünger“ sind , in der Düngeverordnung zu regeln



Maßgaben zur erforderlichen Lagerkapazität in § 12 DüV

Kontakt:

Gepa Porsche
Referatsleitung Genehmigung

Fachverband Biogas e.V.
Hauptstadtbüro
Invalidenstr. 91
10115 Berlin
Tel.: 030 27 58 17 90
Fax: 030 27 58 17 929

gepa.porsche@biogas.org

**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit!**